

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 19. Dezember	1988
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:
Fünfundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	221
Sechszwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	223
Siebenundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	223
Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts	223
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1989	227
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gem. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	227
Bestätigung einer Notverordnung	228
Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern	228
Änderung im Kollektenplan 1989	230
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lüdenscheid und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Lüdenscheid	230
Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Arnsberg	233
Kirchliches Arbeitsrecht	235
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	235
Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung	237
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1989	237
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	240
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck, Kirchenkreis Recklinghausen	241
Ferienordnung für das Schuljahr 1990/91	241
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Pfarrstelle in der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund	241
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Roxel	241
Urkunde über die Aufhebung der (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	242
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinden Werries und Uentrop	242
Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund	242
Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	242
Ständige Stellen für den Hilfsdienst	242
Persönliche und andere Nachrichten	243
Neu erschienene Bücher und Schriften	247

Fünfundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1988

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „Kirchlichen“ ersetzt.

2. Artikel 56 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht.“

3. In Artikel 110 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „kirchlichen“ durch das Wort „Kirchlichen“ ersetzt.

4. Artikel 114 Absatz 2 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen.“

5. In Artikel 114 Absatz 2 Satz 14 wird das Wort „pfarramtlichen“ durch das Wort „Kirchlichen“ ersetzt.
6. In Artikel 137 Absatz 2 Satz 11 wird das Wort „pfarramtlichen“ durch das Wort „Kirchlichen“ und die Worte „die Evangelischen Unterweisung“ durch die Worte „den evangelischen Religionsunterricht“ ersetzt.
7. Die Überschrift von Artikel 186 erhält folgende Fassung:
„IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation“.
8. In Artikel 186 Satz 1 werden die Worte „und Unterweisung“ gestrichen.
9. In Artikel 186 Satz 6 werden die Worte „an der Evangelischen Unterweisung“ durch die Worte „am evangelischen Religionsunterricht“ ersetzt.
10. In Artikel 186 Satz 7 wird das Wort „pfarramtliche“ durch das Wort „Kirchliche“ ersetzt.
11. Artikel 187 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.“
12. Artikel 187 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt.“
13. Artikel 188 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.
(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.
(3) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.“
14. Artikel 189 Absätze 1, 2 und 3 entfallen.
In Absatz 4 entfällt die Absatzbezeichnung „(4)“.
15. Artikel 191 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.
(2) Kinder, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.“
16. Artikel 192 erhält folgende Fassung:
„(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.
(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.“
17. Artikel 193 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es
a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzt
oder
b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.
(2) Gegen die Zurückstellung ist Einspruch beim Superintendenten zulässig; dieser entscheidet endgültig.
(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.“
18. Artikel 194 Absatz 1 Satz 2 entfällt.
19. Artikel 196 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Gegen einen ablehnenden Beschluß steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde beim Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.“
20. In Artikel 198 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „die Evangelische Unterweisung“ durch die Worte „den evangelischen Religionsunterricht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Sechszwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1988

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

Artikel 3 erhält folgenden Satz 3:

„Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kon-

kordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Siebenundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1988

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Vierundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 1987 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Syn-

ode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 28. Oktober 1988

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Grundlage und Ziel

§ 1

(1) Der Kirchliche Unterricht gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: „Mir ist gegeben

alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).

(2) Der Kirchliche Unterricht ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg, den jungen Menschen mit Taufe und Abendmahl zu einem mündigen und verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft gehen.

(3) Ziel des Kirchlichen Unterrichts ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise zum Glauben an den lebendigen Jesus Christus zu rufen und ihnen ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen. Er beteiligt sie am Leben der Gemeinde, vermittelt ihnen grundlegende Kenntnisse der biblischen Inhalte, macht sie vertraut mit dem Bekenntnis und Leben der Kirche und begleitet sie seelsorgerlich. Er hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.

Beteiligte

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Es kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht übertragen.

(2) Das Presbyterium hat die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der unterrichtlichen Veranstaltungen zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und von Bild- und Tonträgern.

(3) Mitglieder des Presbyteriums nehmen nach Absprache mit den Unterrichtenden an Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen des Kirchlichen Unterrichts teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie das Unterrichtsgeschehen zu begleiten.

§ 3

Unterrichtende

(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin erteilt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung des Kirchlichen Unterrichts beteiligt werden. Das gilt insbesondere für Freizeiten, Wochenendseminare, Konfirmandennachmittage und Praktika.

(3) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, daß der Kirchliche Unterricht für einen längeren Zeitraum von einem anderen Pfarrer, einer anderen Pfarrerin oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen erteilt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 4

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) Alle evangelischen Kinder, die in dem betreffenden Jahr ihr 7. Schulbesuchsjahr beginnen, sind zum Kirchlichen Unterricht einzuladen.

Für die Aufnahme wird in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule vorausgesetzt.

(2) Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Erfolgt ihre Taufe im Konfirmationsgottesdienst, so tritt sie an die Stelle der Konfirmation.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 5

Eltern und Paten

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden soll sowohl den Kirchlichen Unterricht als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde fördern. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.

(2) Die Eltern und die Paten sollen eingeladen werden, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(3) Die Eltern sollen zu Veranstaltungen und Seminaren – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Ergebnisse des Unterrichts vorgestellt, Informationen über den Unterricht ausgetauscht und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Die Paten sind nach Möglichkeit zu beteiligen.

§ 6

Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist immer wieder an ihre Mitverantwortung zu erinnern. Sie soll die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihre Fürbitte einschließen. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist deren Anwesenheit zu berücksichtigen.

(2) Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Lernen, Glauben und Leben in der Gemeinde erfahren werden kann.

Inhalte

§ 7

Gottesdienst

(1) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes.

(2) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten.

(3) Das Presbyterium kann beschließen, die Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines

Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsunterweisung zum Abendmahl einzuladen. Die mit der Konfirmation verbundene allgemeine Zulassung zum Abendmahl bleibt davon unberührt.

§ 8

Unterricht

(1) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.

(3) Auf der Grundlage des Lehrplans erstellt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium jeweils den konkreten Unterrichtsplan. Dabei sind die Gruppenzusammensetzung, die Begabungsunterschiede, die Lernfähigkeit der Gruppe und die unterschiedlichen Lerndimensionen als Planungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

(4) Im Kirchlichen Unterricht sind Arbeits- und Anschauungsmittel einzusetzen, die den Zielen und Inhalten des Kirchlichen Unterrichts entsprechen.

(5) Die Durchführung des Kirchlichen Unterrichts ist in einem Unterrichtsbegleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.

Organisation

§ 9

Anmeldung

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, der sie zugehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.

(2) Die Eltern melden ihr Kind beim zuständigen Pfarrer oder bei der zuständigen Pfarrerin zum Kirchlichen Unterricht an. Ist das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Unterrichtszeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

§ 10

Beginn und Ende der Unterrichtszeit

(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder durchgeführt. Er beginnt spätestens nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(2) Das Presbyterium kann die Dauer des Kirchlichen Unterrichts um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im 6. Schulbesuchsjahr in den Kirchlichen Unterricht aufgenommen werden. Der Unterricht während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres darf in diesem Fall nicht gekürzt werden.

(3) Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Eltern und die Paten zu einem Gottesdienst eingeladen, in dem alle Beteiligten auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für den Kirchlichen Unterricht hingewiesen werden.

(4) In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 11

Unterrichtsrgruppen

(1) Der Kirchliche Unterricht kann auf Beschluß des Presbyteriums in mehreren Gruppen eines Jahrgangs durchgeführt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten ist.

(2) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 12

Unterrichtsstunden und Veranstaltungen

(1) Der Kirchliche Unterricht wird wöchentlich in einer Doppelstunde zu 90 Minuten erteilt. Absprachen mit den Schulen bezüglich der Tage, an denen der Kirchliche Unterricht stattfindet, sind einzuhalten.

(2) Werden in einem Pfarrbezirk zwei oder mehr Unterrichtsgruppen eines Jahrgangs eingerichtet, so kann die wöchentliche Unterrichtszeit 60 Minuten pro Gruppe betragen.

(3) In den Kirchlichen Unterricht können folgende Veranstaltungen einbezogen werden:

- a) Konfirmandenfreizeiten
- b) Wochenendseminare
- c) Konfirmandennachmittage
- d) Praktika.

Diese Veranstaltungen können auf Beschluß des Presbyteriums bis zu einer Höchstzahl von 15 Doppelstunden auf die Gesamtzeit des kontinuierlichen Unterrichts angerechnet werden, soweit Inhalte des Kirchlichen Unterrichts dort behandelt worden sind.

§ 13

Andere Organisationsformen

(1) Ist die Durchführung des wöchentlichen Unterrichts auf Grund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Presbyteriums die Einrichtung einer anderen Organisationsform genehmigen. Die Zahl der insgesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dadurch nicht verringert werden. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

(2) Für besondere Gruppen von Konfirmandinnen und Konfirmanden, z. B. Behinderte, kann der Kirchliche Unterricht in bezug auf Beginn, Dauer, Inhalte, Form und Organisation auf Beschluß des Presbyteriums gemäß den jeweiligen Möglichkeiten und Erfordernissen durchgeführt werden.

Abschluß

§ 14

Zulassung zur Konfirmation

(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen, was sie vom christlichen Glauben wissen und verstehen, welchen Merkstoff sie gelernt und welche neuen Lebens- und Glaubenserfahrungen sie in und mit der Gemeinde durch den Kirchlichen Unterricht gemacht haben. Zu diesem Gespräch können aufgrund eines Beschlusses des Presbyteriums die Eltern und die Paten eingeladen werden.

(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Konfirmation.

§ 15

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen oder Konfirmanden sollen auf Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn sie

- a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen oder
- b) durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Zeigt ein Kind ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten hingewiesen werden; dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen, daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(5) Konfirmandinnen oder Konfirmanden können auf eigenen Wunsch von der Konfirmation zurückgestellt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat vor der Entscheidung ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und ihren Eltern zu führen.

(6) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 16

Vorstellung

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.

§ 17

Konfirmation

(1) Die Konfirmation ist der Abschluß eines wichtigen Abschnitts auf dem Wege der Einübung in den christlichen Glauben und eine Segenshandlung für den weiteren Lebensweg.

(2) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum Abendmahl zugelassen und eingeladen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden.

(3) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag nach der von der Landessynode genehmigten Agenda.

(4) Wer zur Konfirmation zugelassen ist, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Zulassung eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(6) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

Weiterführung

§ 18

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen wahrzunehmen.

(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Rahmenordnung – vom 20. Oktober 1972 (KABl. Seite 236) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. Oktober 1988

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1989

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 17. 11. 1988

Az.: B 1-16/89

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1988 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1989 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	90.000	17.116.000
1 Besondere kirchliche Dienste	22.000	11.616.000
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	7.277.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	1.593.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	13.000	10.984.000
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	3.403.000	18.791.000
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	6.997.000	1.898.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	61.650.000	2.900.000
Gesamtsumme:	72.175.000	72.175.000

Sonder-Haushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	41.580.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	310.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	62.556.000	20.666.000
Gesamtsumme:	62.556.000	62.556.000

Sonder-Haushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	8.025.000	119.835.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	170.108.000	58.298.000
Gesamtsumme:	178.133.000	178.133.000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	72.175.000
	Ausgaben	72.175.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonder-Haushalt Teil I	Einnahmen	62.556.000
	Ausgaben	62.556.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonder-Haushalt Teil II	Einnahmen	178.133.000
	Ausgaben	178.133.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
	Gesamt-Einnahme	312.864.000
	Gesamt-Ausgabe	312.864.000
	Über-/Zuschuß (–)	0

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 17. 11. 1988

Az.: 47285 / B 2 - 03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1989 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an

die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der

gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,

2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1988,
3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v.H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1987.

Bestätigung einer Notverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 10. 1988
Az.: 44881 / 88 / B 9 - 01

Die Landessynode hat am 24. Oktober 1988 die Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. S. 150) gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt.

Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (KHDSVO)

Vom 22. November 1988

Auf Grund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399) i. V. mit § 3 der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung – DSO) vom 18. Januar 1978 (KABl. S. 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2

Patientendaten

Alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) werden unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und sonstigen Nutzung durch die Vorschriften dieser Verordnung geschützt. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstigen Dritten, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

§ 3

Umfang der Datenverarbeitung

Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben und gespeichert werden, soweit

- a) dieses zur Durchführung der Behandlung einschließlich eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung in Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten erforderlich ist, oder
- b) eine Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder vorschreibt.

§ 4

Weitergabe und Nutzung von Patientendaten

(1) Die Weitergabe und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus einschließlich des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung, der sozialen Betreuung und der Krankenhausseelsorge erforderlich ist.

(2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 5

Übermittlung von Patientendaten an Dritte

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

- a) Behandlung sowie zur Mit-, Nach- und Weiterbehandlung, wenn der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat,
- b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche

Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten wesentlich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Weitergabe nicht möglich ist,

- c) Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
- d) Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegen,
- e) Unterrichtung von Angehörigen und des Seelorgans des Patienten, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist, sowie zur Übermittlung an andere vom Patienten benannte Personen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 6

Löschung von Daten

Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn

- a) sie zur Erfüllung der in § 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder
- b) die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
- b) Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechnete Geheimhaltungsinteressen des behandelnden Arztes oder Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8

Schutzmaßnahmen

Durch besondere Schutzmaßnahmen technischer oder organisatorischer Art ist zu gewährleisten, daß Patientendaten nicht unbefugt genutzt werden können.

§ 9

Datenverarbeitung im Auftrag

Patientendaten dürfen von Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses in seinem Auftrag nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) erfüllt sind und eine den im § 203 des Strafgesetzbuches entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist.

§ 10

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens

- a) nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
- b) das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
- c) schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zur übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 zu bestätigen.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt wurden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

- a) wenn sich dieser verpflichtet,
 1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
 3. die Vorschriften der §§ 5 und 9 dieser Verordnung zu beachten und
 4. den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 DSG-EKD) auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren, sowie
- b) wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Buchstabe a Nr. 2 zu erfüllen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 22. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: A 14 - 03 / 3

Änderung im Kollektenplan 1989

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 11. 1988

Az.: B 7 - 06

Die Kollekte vom 17. September 1989 „Für den Tag der Diakonie“ ist am 10. September 1989 und die Kollekte vom 10. September 1989 „Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck“ ist am 17. September 1989 zu sammeln.

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lüdenscheid und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Lüdenscheid

Gemäß Art. 102 der Kirchenordnung hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Kirche zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen (Art. 158, 1 KO). Diakonie ist Dienst der Liebe, der die ganze Hilfe Gottes gibt. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis an und sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist, vollzieht sich Diakonie in verkündigendem Wort und helfender Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Um diesen Dienst zu fördern, gibt sich der Kirchenkreis Lüdenscheid die folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform und Stellung

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lüdenscheid – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Lüdenscheid. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

2. Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

1. Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 (2) gebildeten Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.
2. Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
3. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Pflege der Diakonie in den Gemeinden,
 - b) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - c) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
 - d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - e) Mitwirkung bei den diakonischen Sammlungen,
 - f) Kur- und Erholungsfürsorge,
 - g) ambulante Beratung und Betreuung für Suchtkranke,
 - h) Führung von Pflegschaften und Vormundschaften für Erwachsene,
 - i) Jugend- und Sozialberatung für griechische Familien,
 - j) Beratung und Hilfe für ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte,
 - k) Erziehungsberatung für Eltern, Jugendliche und Kinder,
 - l) Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Arbeitsgemeinschaft

1. Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen gehören an:

- a) der Kirchenkreis Lüdenscheid und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen sind.
2. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

1. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:
 - a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
 - c) den Synodalbeauftragten für Diakonie,
 - d) den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.
2. Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Synodalbeauftragten und dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie,
- b) acht Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreissynodalvorstand entsandt werden,
- c) den Diakoniepresbytern der 21 Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- d) vier Vertretern der Diakoniestationen, die von den Trägerpresbyterien entsandt werden,
- e) vier Vertretern der evangelischen Kindergärten, die vom synodalen Kindergartenausschuß entsandt werden,
- f) vier Vertretern der Einrichtungen des Perthes-Werkes e.V., Münster, im Kirchenkreis Lüdenscheid, die vom Perthes-Werk entsandt werden,
- g) zwei Vertretern der Einrichtungen des Ev. Johanneswerkes e.V., Bielefeld, im Kirchenkreis Lüdenscheid, die vom Johanneswerk entsandt werden,
- h) je einem Vertreter der im Rahmen der „Ordnung der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Lüdenscheid“ vom 8. 7. 1981 geführten Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die vom jeweiligen Träger entsandt werden,
- i) einem Vertreter des Kreisverbandes der Johanner-Unfallhilfe e.V. Märkischer Kreis,
- j) einem Vertreter der Freien Christlichen Jugendgemeinschaft e.V.,
- k) je einem Vertreter weiterer Dienste oder Einrichtungen nach § 3 (1) Buchstabe b.

Die Vertreter in der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft müssen Glied der evangelischen Kirche sein.

§ 6

Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt einen Vorschlag für die Berufung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises durch die Kreissynode,
- b) sie schlägt dem Kreissynodalvorstand die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen vor,
- c) sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt über die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Die Versammlung wird von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.

§ 7

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises beantragt wird.
2. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 8

Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus 15 Mitgliedern. 13 Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen. Der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 9

Aufgaben des Diakoniausschusses
des Kirchenkreises

Der Diakoniausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er beschließt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Diakonische Werk.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung
des Diakoniausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakoniausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid sinngemäß.

§ 11

Unterausschüsse

Der Diakoniausschuß kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakoniausschusses führen.

§ 12

Der Synodalbeauftragte für Diakonie

1. Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Der Dienst des Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.
2. Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakoniausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalgeschäftsführer, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 13

Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

1. Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen.
2. Dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes bzw. der nach § 1 (2) gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der sat-

zungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 14

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie). Die Verwaltungsaufgaben werden vom Kreiskirchenamt Lüdenscheid wahrgenommen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Lüdenscheid erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Lüdenscheid vom 6. Juni 1973 außer Kraft.

Lüdenscheid, 29. Juni 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Mülhoff Haas
 Superintendent Synodalassessor

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Lüdenscheid vom 29. Juni 1988, Beschluß Nr. 49, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 2. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Schlemmer
Az.: 36792 / Lüdenscheid I

Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Arnsberg

(Finanzausgleichssatzung vom 30. 6. / 1. 7. 1970
i. d. F. vom 25. 11. 1987)

§ 1

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt:

- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle;¹⁾
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied, die Gemeindegliederzahl wird anhand der Fortschreibung der Landeskirche per 31. 12. des jeweiligen Vorjahres festgestellt;
- c) einen Pauschalbetrag für jede gemeindeeigene Gottesdienststätte.

(3) Mit dem Ergänzungsbetrag beteiligt sich die Finanzgemeinschaft an der Unterhaltung der Kindergärten.²⁾

(4) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge. Der Beschluß soll den Kirchengemeinden rechtzeitig vor Aufstellung der Haushaltspläne vorliegen.

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) in voller Höhe werden angerechnet:
 - aa) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen;
 - bb) Personalkostenzuschüsse und -erstattungen durch andere Stellen;
 - cc) sonstige Zuschüsse staatlicher Stellen nach dem Kindergartengesetz NRW, sonstige Zuschüsse öffentlicher Kassen für die Kindergärten. Zuschüsse kirchlicher Stellen zu den laufenden Kosten der Kindergärten sowie die Elternbeiträge;³⁾
 - dd) Kirchensteuern nach den Grundsteuermeßbeträgen A;
- b) unberücksichtigt bleiben:
 - aa) Zinserträge aus Rücklagen;
 - bb) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden;
 - cc) Einnahmen aus dem Grundbesitz des Kirchenvermögens;
 - dd) Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen.

§ 3⁴⁾

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.

(2) Unbeschadet dieser grundsätzlichen Regelung in Abs. 1 ist auch der Kirchenkreis verpflichtet, eine Rücklage für die laufende Bauunterhaltung aller kirchenkreiseigenen Gebäude zu bilden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind jährlich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch die Kreissynode bereitzustellen.

§ 4

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

(1) Für Personalkosten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird beim Kirchenkreis eine Sonderkasse errichtet.

(2) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet;

- a) Eine Betriebsmittelrücklage. Sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden sicherzustellen, und wird entsprechend den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen;
- b) eine Ausgleichsrücklage. Sie ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen (z. B. durch Kirchensteuerausfälle) oder Ausgabeerhöhungen (z. B. auf Grund rechtlicher Verpflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen;
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle. Er ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer, in § 2 nicht aufgeführter Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugewiesenen Kirchensteuermitteln nicht auskommen;
- d) ein Baufonds. Er ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden sowie zur Finanzierung des

¹⁾ Geändert durch Beschluß 14 der Kreissynode vom 21. 3. 1984. Die ursprüngliche Fassung lautete: „a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle, Pastorinnenstelle und Predigerstelle;“

²⁾ Geändert durch Beschluß 14 der Kreissynode vom 21. 3. 1984. Die ursprüngliche Fassung lautete: „(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der Kindergärten, berechnet nach der Zahl der auf Grund der Landesrichtlinien zugelassenen Kinderzahlen.“

³⁾ Die ursprüngliche Fassung lautete: „cc) Zuschüsse kirchlicher und staatlicher Stellen zu den laufenden Kosten der Kindergärten.“

Diese Fassung wurde geändert durch Beschluß Nr. 20 der Kreissynode vom 25. 6. 1975 in: „sonstige Zuschüsse staatlicher Stellen zu den laufenden Kosten der Kindergärten sowie Elternbeiträge;“
Der geltenden Fassung liegt der Beschluß Nr. 14 der Kreissynode vom 21. 3. 1984 zugrunde.

⁴⁾ Neu gefaßt durch Beschluß 3 der Kreissynode vom 25. 11. 1987. Die ursprüngliche Fassung von § 3 lautete: „Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieses wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.“

Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Aus diesem Fonds können den Gemeinden Beihilfen und Darlehen gewährt werden;

- e) ein Fonds für Personaldarlehen. Er ist dazu bestimmt, an Mitarbeiter aus Anlaß von Pkw-Beschaffungen u. ä. Darlehen zu gewähren.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet, wann die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen und in welchen Fällen Zuschüsse aus dem Sonderfonds für Härtefälle, dem Baufonds und dem Fonds für Personaldarlehen gewährt werden.

§ 6

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 7

Maßnahmen der Kirchengemeinden, die sich nicht nur auf den eigenen Bereich, sondern auf die Finanzgemeinschaft insgesamt auswirken, bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

§ 8

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf Nichttheologen sind. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden gilt § 33 (1) der Geschäftsordnung der Kreissynode Arnsberg i. d. F. vom 8. 11. 1978, für die Teilnahme des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses Art. 100 (2) der Kirchenordnung.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung über die

Sitzungen des Presbyteriums. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben. Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß, muß der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekanntgeben.

§ 9

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuß haben ihrerseits auf Anforderung durch die betroffene Kirchengemeinde umfassende Informationen zu geben.

§ 11

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Verwaltungsstelle des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 12

Die Kreissynode beschließt die zur Durchführung dieser Satzung erforderliche Übergangsregelung.

§ 13

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse

und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Arnsberg

(L.S.) Schönemann Konik
1. Stell. Synodalassessor Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Arnsberg vom 25. 11. 1987, Beschluß Nr. 3, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 27. September 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Markert
Az.: 37120 / Arnsberg I

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 11. 1988
Az.: 45167 / 88 / A 7 - 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter Vom 8. September 1988

§ 1

Änderung der BAT-AO und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 23. März 1988, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. November 1987“ durch die Worte „60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988“ ersetzt.
- In § 2 wird nach der Nr. 9 folgende Nr. 9 a eingefügt:
„9 a. **Zu § 15**

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 der nachstehende Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3 wird:

„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum

bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“

- In dem durch § 2 Nr. 28 Buchst. c angefügten Absatz 9 wird die Bezeichnung „Kirchenbeamten-Besoldungsordnung“ durch die Bezeichnung „Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung“ ersetzt.

(2) Aus den Änderungen in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

I. Vom 1. Juli 1988 an:

In § 29 Abschnitt B Absatz 9 wird die Bezeichnung „Kirchenbeamten-Besoldungsordnung“ durch die Bezeichnung „Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung“ ersetzt.

II. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3:
„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

- bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
 - bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
 - bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“
- In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchstabe c“ ersetzt.
 - In Nr. 3 Abs. 1 SR 2r wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

III. Vom 1. April 1990 an:

- In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
- In Nr. 3 Abs. 1 SR 2r wird die Zahl „51“ durch die Zahl „50½“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-

Richtlinien – ArbRL), zuletzt geändert am 23. März 1988, werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„5 a Zu § 15

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3 wird:

„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

I. *Vom 1. April 1989 an:*

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3:

„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“
2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
3. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2h wird die Zahl „2.292“ durch die Zahl „2.240“ ersetzt.

II. *Vom 1. April 1990 an:*

1. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
2. In § 19 wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
3. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2h wird die Zahl „2.240“ durch die Zahl „2.214“ ersetzt.

§ 3

**Änderung der Bestimmungen
über das Urlaubsgeld der Arbeiter
und das Dienstrecht der Auszubildenden**

Für die Arbeiter und die Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den MTL II-KF bzw. unter den AuszubildendenTV-KF fallen, sind die Bestimmungen der beiden nachstehend wiedergegebenen Tarifverträge anzuwenden.

A.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 5. Juli 1988
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Arbeiter**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der ... Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.
2. Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

B.

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 5. Juli 1988
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

I. *Vom 1. Juli 1988 an:*

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch die Worte „Girokonto im Inland“ ersetzt.
2. Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

II. *Vom 1. April 1989 an:*

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird der Divisor „174“ durch den Divisor „169,57“ ersetzt.

III. *Vom 1. April 1990 an:*

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

§ 4

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 23. März 1988, wird wie folgt geändert:

1. *Vom 1. April 1989 an:*

- a) In § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „23,4“ durch die Zahl „23,5“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

2. *Vom 1. April 1990 an:*

- a) In § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „23,5“ durch die Zahl „23,6“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Zahl „51“ durch die Zahl „50½“ und die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMITarbo) werden wie folgt geändert:

1. Vom 1. April 1989 an:
In § 5 Abs. 3 werden die Worte „ein Hundertvierundsiebzigstel“ durch den Bruch „ $\frac{1}{169,57}$ “ ersetzt.
2. Vom 1. April 1990 an:
In § 5 Abs. 3 wird der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Juli 1988
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Abschn. I sowie § 3,
2. am 1. April 1989
§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Abschn. II, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. I, § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 1,
3. am 1. April 1990
§ 1 Abs. 2 Abschn. III, § 2 Abschn. II, § 4, Nr. 2 und § 5 Nr. 2.

Iserlohn, den 8. September 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Baltes

II.**Änderung der Bestimmungen
über eine Zuwendung**

Vom 8. September 1988

§ 1

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

In den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte, für Arbeiter des Bundes und der Länder, für Auszubildende, für Praktikantinnen/Praktikanten, für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, für Lernschwestern und Lernpfleger, für Schüler/Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, und für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (KF) erhält jeweils § 2 Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„§ 29 Abschnitt B Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 BAT-KF sowie § 12 Abs. 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sind entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 8. September 1988

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Baltes

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland im Jahre 1989**

Landeskirchenamt
Az.: 45928/A 1-05

Bielefeld, den 11. 11. 1988

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1989 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren das Wort Gottes nahegebracht werden.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1989 Urlauberseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
- II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Seeland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August

- I Henne Strand/Westjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Kongsmark/Rømø
Juli und August
- I Raabjerg und Tversted
August

Italien

- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal
Ostern, Juni bis September
- II Capri/b. Neapel
Juni und Juli/September
- I Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
i.V. mit Cavallino-Mitte
Juli und August
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Juli und September
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria
Juni bis August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Juni bis September
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Ostern, Juni bis September
- I Rimini
Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern,
Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis August
- I St. Martin und St. Leonhard/Passeiertal
Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
- I Taormina/Sizilien
April bis Juni und September/Oktober
(evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec und Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Cadzand/Zeeland
Juli bis Mitte August
- I Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar
(Julianadorp)
Juli bis Mitte August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli bis Mitte August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Katwijk und Noordwijk nördl. Den Haag
Juli bis Mitte August
- I Ouddorp und Renesse
Juli bis Mitte August
- I Petten und Schoorl nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Texel/Nordholland
Juli bis Mitte August
- II Insel Vlieland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Zoutelande/Walchern
Juli bis Mitte August

Österreich

Burgenland

- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Kärnten

- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
23. 12. 1988 – 9. 1. 1989 oder 1. 2. – 15. 2. 1989 und
August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten
Juli und August

- | | |
|--|--|
| I Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August | Osttirol |
| II Klopein
Juni bis September | I Lienz und Umgebung
Juli und August |
| I Kötschach-Mauthen und Rattendorf
Juli bis August | I Matrei und Umgebung
Juli und August |
| I Krumpendorf und Pörtschach
Juni bis September | Tirol |
| I Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September | I Ehrwald und Reutte
Juli und August |
| II Millstatt
Juli und August | II Fulpmes
Mitte Juni bis Mitte September |
| I Moosburg und Velden
Juni bis September | I Igls und Mutters
Juli und August |
| I Obervellach und Mallnitz
Juli und August | I Imst und Ötz
Juli und August |
| I Ossiach und Tschöran
Juli und August | I Innsbruck und Umgebung
Juli und August |
| II Sattendorf
Juli und August | I Jenbach und Umgebung
August |
| I Techendorf
Juni bis September
(im Juli und August auch Greifenburg) | I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März, Mitte Juni bis
Mitte September |
| II Weißbriach
Juli oder August | I Kufstein und Walchsee
Juli und August |
| Niederösterreich | II Landeck und St. Anton
Juli |
| I Baden
Juli und August | I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September |
| I Bad Vöslau
Juli oder August | II Neustift
Mitte Juni bis Mitte September |
| I Mitterbach a. Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August | I Pfunds und Serfaus
Februar/März, 15. Juli bis 15. August |
| II Salzerbad
Juli und August | I Seefeld
Januar bis März
Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September |
| Oberösterreich | I Sölden und Längenfeld/Ötztal
Juli und August |
| I Attersee und Weyregg
Juli und August | II Steinach a. Brenner
Juli und August |
| II Bad Goisern
Juli oder August | I Wildschönau
Juli und August |
| II Bad Hall und Kremsmünster
August | I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach
Juli und August |
| I Bad Ischl und St. Gilgen
Mitte Juli bis Mitte August | Salzburg |
| II Gallspach
Juli und August | I Salzburg und Umgebung
Juli und August |
| I Gmunden
Juli und August | I Bad Gastein und Bockstein
18. 12. 1988 – 6. 1. 1989, Februar u. 18. 3. – 16. 4.
1989 sowie Mai bis Oktober |
| II Grein a. d. Donau
Juli oder August | I Bad Hofgastein
Juli und August |
| I Mondsee und Unterach
Juli und August | I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August |
| II Seewalchen/Rosenau
Juli oder August | I Golling und Hallein
August |
| II Scharnstein
Juli | II Lofer
Juni bis August |
| I St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte September,
mit Strobl
Juli und August | I Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September |

- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrain und St. Johann i.P.
Juli oder August
- I Zell am See und Kaprun
Juli und August
- Steiermark**
- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August
- I St. Michael/Lungau
23. 12. 1988 – 9. 1. 1989 u. 1.–18. 2. 1989

- Vorarlberg**
- II Bludenz
Juli und August
- II Bregenz
Juli und August
- II Dornbirn
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- I Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Zypern

- I Aiya Napa
Mai/Juni und September/Oktober

Langzeiturlauberseelsorge

- I Abano Terme/Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
- I Arco und Gardone/Gardasee, Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April

Interessierte Pfarrer/innen und Prediger/innen werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck, möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1 zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung) bei einem Dienst in Österreich 650,- DM in den anderen ausgeschriebenen Ländern 700,- DM
- **Fahrtkostenpauschale** je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienort nach drei Zeitzonen gestaffelt:
 - Zone A (bis 300 km) 80,- DM
 - Zone B (300–700 km) 200,- DM
 - Zone C (mehr als 700 km) 300,- DM
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 700,- öS = ca. 100,- DM
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung. Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (siehe Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 11. 1988
Az.: 46621 / 88 / B 9 - 08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1988 S. 1458). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1987/88 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,82
Gas	10,05
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	11,49

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1988
Az.: 38198 / Lenkerbeck 9

Die durch Ausgliederung des Gemeindebezirkes Lenkerbeck aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls am 1. Januar 1986 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck (KABl. S. 9) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Ferienordnung für das Schuljahr 1990/91

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1988
Az.: 42540 / C 9 - 06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 15. August 1988 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 2.36-70/0 Nr. 881/88 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1990/91 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Freitag 15. Juni 1990	Dienstag 31. Juli 1990
Herbst	Montag 8. Oktober 1990	Samstag 13. Oktober 1990
Weihnachten	Montag 24. Dezember 1990	Samstag 5. Januar 1991
Ostern	Montag 25. März 1991	Samstag 13. April 1991
Pfingsten	Dienstag 21. Mai 1991	–

Die Sommerferien 1991 werden vom 18. Juli (erster Ferientag) bis zum 31. August 1991 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben. Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1990 getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet unverzüglich die Schüler, Eltern und Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Samstag, 22. Dezember 1990 (Weihnachtsferien)
- Samstag, 23. März 1991 (Osterferien)
- Samstag, 18. Mai 1991 (Pfingstferien)

Urkunde über eine Pfarstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 31306 / Dortmund-Paul-Gerhardt 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, wird eine (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 43865 / Roxel 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird die (6.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 43865 / II / Münster VI/6

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 25. September 1975 mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 festgestellte pfarramtliche Verbindung der Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinden Werries und Uentrop, beide Kirchenkreis Hamm, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 45064 / II / Uentrop 1

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 31306 / II / Dortmund-Heliand 1 (2)

**Pfarrstellen mit eingeschränktem
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt
Az.: A 6 - 02

Bielefeld, den 24. 11. 88

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

- 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop
- 5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sennefeld, Kirchenkreis Gütersloh.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt
Az.: C 3 - 61

Bielefeld, den 24. 11. 1988

a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Bochum: Kirchengemeinde Gerthe (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Bochum: Studentenarbeit an den Fachhochschulen in Bochum
- Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Kemminghausen (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Dortmund-Süd: Kirchengemeinde Brünninghausen (Gemeinde- und Altenarbeit)
- Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Rheine-Jakobi (Gemeindearbeit)

- Kirchenkreis Unna: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis
- b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:
 - Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge
 - Kirchenkreis Bochum: Kirchengemeinde Gerthe (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Bochum: Studentenarbeit an den Fachhochschulen in Bochum
 - Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Kemminghausen (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Dortmund-Süd: Kirchengemeinde Brünninghausen (Gemeinde- und Altenarbeit)
 - Kirchenkreis Gelsenkirchen: Krankenhausseelsorge
 - Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neubeckum
 - Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Ende (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Minden-St. Jakobus
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Haltern (Gemeindearbeit und Campingseelsorge)
 - Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Buschhütten
 - Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach
 - Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken: Kirchengemeinde Borken (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Unna: Kirchengemeinde Bergkamen
 - Kirchenkreis Unna: Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis
 - Kirchenkreis Vlotho: Synodalvikar

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Brach am 25. September 1988 in Hofstede-Riemke;
- Pastorin im Hilfsdienst Helga Dietz am 25. September 1988 in Iserlohn;
- Pastor im Hilfsdienst Frank-Martin Elbert am 23. Oktober 1988 in Münster;
- Pastorin im Hilfsdienst Sybille Gottwick am 23. Oktober 1988 in Ennepetal-Voerde;

- Pastor im Hilfsdienst Matthias Hoof am 6. November 1988 in Hattingen-Blankenstein;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Walter Kronsbein am 16. Oktober 1988 in Dortmund-Lanstrup;
- Pastor im Hilfsdienst Karl-Erich Lutterbeck am 16. Oktober 1988 in Dorsten;
- Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter Rothardt am 9. Oktober 1988 in Marl;
- Pastor im Hilfsdienst Hans Schmitt am 25. September 1988 in Schwelm;
- Pastor im Hilfsdienst Johannes Steinhauer am 15. Oktober 1988 in Bochum;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Zorn am 31. Oktober 1988 in Gladbeck-Brauck-Rosenhügel.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

- Pastor im Hilfsdienst Günther Albrecht, Niederschelden, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Andrea Auras-Reiffen, Dortmund, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Ernst-Martin Barth, Buerle, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Christoph Bevers, Steinfurt, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Katharina Blätgen, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Torsten Böhm, Tecklenburg, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Klaus Bombosch, Gelsenkirchen-Horst, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Brach, Hofstede-Riemke, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Bracht, Arnsberg, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Barbara von Bremen, Querenburg, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Büscher, Schwerte, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Gerd Buschmann, Herford, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Petra Buschmann-Simons, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Christina Carl, Gütersloh, zum 1. Dezember 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Stefan Carl, Schloß Holte-Stukenbrock, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Birgit Crone, Winz-Baak, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Uwe Crone, Winz-Baak, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Martin Domke, Herne, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Christhard Ebert, Bielefeld, zum 1. Oktober 1988;
- Pastorin im Hilfsdienst Karin Erteld, Bottrop-Fuhlenbrock, zum 1. Oktober 1988;
- Pastor im Hilfsdienst Oliver Gengenbach, Witten, zum 1. Oktober 1988;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Gentz, Gerthe, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Giese, Baukau, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Angela Gieselmann, Heepen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Göhler, Bommern, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Ursula Goldmann, Scherlebeck, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Heine, Gütersloh, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Höke, Vlotho, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Horst Hoffmann, Bochum, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Claus Humbert, Bochum-Laer, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Jurczyk, Ochtrup, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Annegret Kanne, Dahl, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Detlev Karl, Wehden, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Johannes-Friedemann Kather, Holsterhausen/Lippe, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klein, Neubeckum, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Udo Kytzia, Wiescherhöfen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Raimar Leng, Ferndorf, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Karl-Erich Lutterbeck, Dorsten, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Meyer-Gieselmann, Bielefeld, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Josef Natrup, Bochum, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Wilfried Oertel, Husen-Kurl, zum 1. Oktober 1988;
 Herr Michael Paulini, Brilon, zum 25. September 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Helmut Pietsch, Minden, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Susana Riedel-Albrecht, Siegen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Rohrbeck, Tonnenheide, zum 1. Dezember 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Schäfer, Recklinghausen, zum 1. September 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Schaefer, Witten, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Schumacher, Schwelm, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Erika Schweizer, Warendorf, zum 1. November 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Bodo Steinhauer, Winzbaak, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Stolze, Schwerte-Villigst, zum 1. Oktober 1988;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Storck, Münster, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Doris Sturm, Harpen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Christa Thiel, Brackwede, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Günter Thome, Wulfen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Uebach, Bad Laasphe, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Werner Vedder, Soest, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Jochen Voigt, Fröndenberg, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Otto Witt, Scharnhorst, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Wortmann, Hernten, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Jutta Wrann-Bergmann, Kemminghausen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Zywitz, Hennen, zum 1. Oktober 1988;
 Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Zywitz, Hennen, zum 1. Oktober 1988.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Blessenohl zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Drewers-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
 Pfarrer Albert Henz, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (12. Kreis Pfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Hohmann zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pfarrer Günter Johnsdorf, Evang. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Haltern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Jurczyk zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ochtrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
 Pfarrer Dieter Kuhli, Evang.-reform. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Lorenz zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
 Pastor im Hilfsdienst Ingo Maxeiner zum Pfarrer der Evang. St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
 Pastorin im Hilfsdienst Dolores Oberfahren zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Armin Pulfrich zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Storc k zum Pfar-
rer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kirchleng-
gern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Tom etten, Wup-
pertal, infolge Berufung in den Dienst der Vereinig-
ten Evangelischen Mission in Wuppertal.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrerin Renate Langenheder, Evang. Kir-
chengemeinde Burgsteinfurt (1. Pfarrstelle), Kir-
chenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, infolge Beru-
fung in den Dienst des Diakonissenmutterhauses
in Münster;

Pastor Jürgen N eserke, Evang. Kirchengeme-
inde Mengede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis
Dortmund-West, infolge Freistellung für einen
Dienst bei der Deutschen Seemannsmission e.V.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul-Gerhard Bastert, Pfarrer der Evang.
Kirchengemeinde Erkenschwick (1. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Dezember
1988;

Pfarrer Helge Herrmann, Pfarrer des Kirchen-
kreises Gladbeck-Bottrop (1. Pfarrstelle), zum
1. Dezember 1988;

Pfarrer Dr. theol. Rolf Kemp f, Pfarrer der Evang.-
reform. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenfach (1.
Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Novem-
ber 1988;

Pfarrer Konrad Lorenz, Pfarrer der Evang. St.
Marien-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. No-
vember 1988;

Pfarrer Hermann Ovesiek, Pfarrer der Evang.-
Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbeck-
sen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum
1. November 1988;

Pfarrer Waldemar Rosenland, Pfarrer der
Evang. Kirchengemeinde Halver (3. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Dezember 1988;

Pfarrer Waldemar Sartor, Pfarrer der Evang.
Kirchengemeinde Bad Laasphe (1. Pfarrstelle), Kir-
chenkreis Wittgenstein, zum 1. November 1988.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter Bressani, zuletzt Pfarrer
am Westf. Landeskrankenhaus Eickelborn, am
7. Oktober 1988, im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Bernhard Geor ges, zuletzt Pfarrer in
Lahde, Kirchenkreis Minden, am 25. September
1988 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Glüer, zuletzt Pfarrer in Dan-
kersen, Kirchenkreis Minden, am 14. November
1988 im Alter von 97 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Krüger, zuletzt Pfarrer in Elsey
in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, am
17. November 1988, im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Werner Kurbjuhn, zuletzt Pfarr-
stellenverwalter in Röhlinghausen, Kirchenkreis
Herne, am 7. Oktober 1988, im Alter von 56 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

1. Kreispfarrstelle Bielefeld (Evang. Reli-
gionslehre an berufsbildenden Schulen);

1. Kreispfarrstelle Gütersloh (Evang. Reli-
gionslehre an berufsbildenden Schulen);

1. Kreispfarrstelle Paderborn (Synodaler
Schulreferent);

3. Kreispfarrstelle Vlotho (Krankenhausseel-
sorge);

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

18. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kir-
chenkreise Dortmund (Studentenseelsorge);

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-
West;

3. Pfarrstelle der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchen-
gemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dort-
mund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghau-
sen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Erkenschwick, Kirchenkreis Reckling-
hausen;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dort-
mund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-
Bottrop;

4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengeme-
inde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Luther-Kirchen-
gemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Heessen, Kirchenkreis Hamm;

6. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Lünen, Kirchenkreis Lünen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengeme-
inde Methler, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Evang. Friedens-Kirchengeme-
inde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Uentrop (mit Zusatzauftrag), Kirchenkreis Hamm;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

d) die zum 1. Januar 1989 frei werdende 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum.

Es sind die von der Kirchenleitung am 16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Uhr, Querenburger Höhe 287, 4630 Bochum 1, Tel. 0234/702006. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt, z. H. Frau Landeskirchenrätin Moskon-Raschik, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Ernannt sind:

Herr Rainer Augustin, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Ulrich Baumann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Rolf Heiche, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Irene M. Tauber, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Detlev Weier, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Tim Bandelow, Haarholzer Straße 13, 4630 Bochum 1;

Martin Bergmann, Gustav-Altenhain-Straße 10, 4322 Sprockhövel 2;

Sandra Brinkmann, Am Langenberg 9, 4803 Steinhagen;

Renate Burg, geb. Schwengelbeck, Hermannstraße 1, 4795 Delbrück;

Hans-Jürgen Finke, Eichholzstraße 1, 4447 Hopstein-Schale;

Kerstin Gennet, Lessingstraße 14, 4837 Verl 1;

Birgit Goede, Am Gartenkamp 37, 4630 Bochum 1;

Axel Goldbeck, Schulweg 7, 4803 Steinhagen;

Ulrich Haltorn, Salzborn 9, 4630 Bochum 5;

Henning Köhne, Fehmarnstraße 51, 4800 Bielefeld 16;

Edwin Kohnhorst, Rehhagenweg 7, 4544 Ladbergen;

Heike Krohn, Schlehenkamp 12 a, 4630 Bochum 7;

Hans-Jürgen Kufeld, Mellinghofstraße 5, 5810 Witten 5;

Heidrun Kühnel, geb. Kempfert, Killingsstraße 5, 4400 Münster;

Manuela Kuhnert, Bethesdaweg 14, 4800 Bielefeld 13;

Claudia Melcher, geb. Hasenburg, Mecklenburger Straße 20, 4400 Münster;

Thomas-Friedemann Mittring, Im Hook 23, 4540 Lengerich;

Friedrich-Wilhelm Möller, Am Möllerstift 2, 4800 Bielefeld 14;

Gabriele Mruck, Dorotheenstraße 7, 4803 Steinhagen;

Gundula Müller, Goerdelerstraße 28, 4400 Münster;

Dirk Otto, Im Bramschenkamp 12 A, 4900 Herford;

Sofie-Charlott Pampel, geb. Voshagen, BrockhaGENER Straße 234, 4803 Steinhagen;

Hannelore Prien, geb. Hermann, Hillegosser Straße 165, 4800 Bielefeld 17;

Reinhard Ramsbrock, Heeper Holz 72, 4800 Bielefeld 17;

Markus Rathey, Kettelerstraße 11, 4905 Spenge;

Stefanie Rieke, Kumbusch 5, 4520 Melle 7;

Petra Savvidis, geb. Strakeljahn, Drachterstraße 22, 4400 Münster;

Wilfried Schäfer, Kollegstraße 2/337, 4630 Bochum 1;

Jens Christof Schreiber, Brandenburger Straße 16, 4800 Bielefeld 1;

Heike Schröder, Rathenaustraße 8, 4320 Hattingen;

Christiane Storm, Königsberger Straße 53, 4400 Münster;

Antje Thies, Mondsteinweg 101, 4800 Bielefeld 15;

Dagmar Thöns, Parkweg 42, 5810 Witten 1;

Antje Vogt, Fechenbachstraße 5, 4800 Bielefeld 15;

Holger Wagemann, Rohrdommelweg 8, 4830 Gütersloh;

Anke Walter, Kassenberger Straße 56, 4630 Bochum 5.

Stellenangebot:

In der Verwaltung des Diakonissenmutterhauses Münster ist die Stelle des/der Leiters/Leiterin der Personalabteilung baldmöglichst neu zu besetzen.

Wir sind eine dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossene Einrichtung, in der sich neben dem Diakonissenmutterhaus u. a. Berufsfachschulen der Sek. II, ein Fachseminar für Altenpflege, eine Krankenpflegeschule und ein Alten- und Altenkrankenheim befinden. Unsere Einrichtungen haben insgesamt 435 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir suchen eine evangelische Persönlichkeit mit der Befähigung für den gehobenen öffentlichen bzw. kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer Ausbildung als Betriebswirt. Berufserfahrung im Personalwesen ist erwünscht.

Eine der Aufgabenstellung angemessene Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen sind bis zum 31. 12. 1988 zu richten an das Diakonissenmutterhaus Münster, z. H. Verwaltungsdirektor Titkemeyer, Coerdestr. 56, 4400 Münster, Telefon 0251/209-151.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Kalender 1989

- „**DuMont's Großer Kunstkalender**“, 13 Farbbilder, Format 45 × 48 cm, DuMont Verlag, Köln, 34,- DM;
- „**Impressionen**“, 13 Farbbilder, Format 45 × 58 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, 46,- DM;
- „**Deutsche Expressionisten**“, 13 Farbbilder, Format 50 × 57 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 48,- DM;
- „**Zarte Welt**“, 13 Farbbilder, Format 35 × 50 cm, Verlag der St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 36,- DM;
- „**Alte hebräische Handschriften**“, 12 Farbbilder, 31 × 45 cm, Verlag der St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 48,- DM;
- **2 Kunstdruckmappen: „Impressionism“ und „Claude Monet“**, je 6 Farbbilder, je 40 × 31 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, je 29,90 DM;
- „**Mustang**“, 13 Farbfotos, 45 × 45 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, 36,- DM;
- „**In Gottes schöner Welt**“, 13 Farbfotos, 34 × 38 cm, Verlag der St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 24,80 DM;
- „**Steinkopf-Kalender**“, 13 Farbfotos, 29 × 41 cm, J. F. Steinkopf Verlag, Stuttgart, 19,80 DM.

Eine Auswahl großformatiger Kunst- und Farbfotokalender. Die Bilder laden zum häufigen Betrachten ein; sie wollen erfreuen. Auf besonderen Blättern sind die Bilder in den Kunstkalendern erläutert.

„DuMont's Großer Kunstkalender“. Ein Gang durch die Moderne. Bilder von Willi Baumeister, Paul Gauguin, Vincent van Gogh, Ferdinand Hodler, Wassily Kandinsky, August Macke, René Magritte, Guiseppa de Nittis, Emil Nolde, Henri

Person, Auguste Renoir, Félix Valloton. Besonders anziehend: Emil Noldes „Große Dahlienblüte“ (Oktober-Blatt).

„Impression“. Bilder von Gustave Caillebotte, Paul Cézanne, Edgar Degas, Vincent van Gogh, Edouard Manet, Claude Monet, Camille Pissaro, Auguste Renoir, Theo van Rysselberghe, Paul Signac. Voller Spannung: Edgar Degas' „Rennpferde vor den Tribünen“ (Juli-Blatt).

„Deutsche Expressionisten“. Bilder von Lyonel Feininger, Philipp Frank, Erich Heckel, Alexej von Jawlensky, Ernst Ludwig Kirchner, August Macke, Carlo Mense, Ernst Mollenhauer, Gabriele Münter, Emil Nolde, Max Pechstein, Karl Schmidt-Rottluff. Für Westfalen interessant: Schmidt-Rottluffs Bild „Patroklusturm in Soest“ (Dezember-Blatt).

„Zarte Welt“. Schöne Aquarelle von Brigitta Zeumer mit Bibelworten. Ein Informationsblatt mit einem Lebensbild der Künstlerin sowie Wissenswerten über die Aquarellmalerei finden wir am Schluß des Kalenders. Die Landschaftsbilder und die Bibelworte bilden eine Einheit, die zum Meditieren anregt.

„Alte hebräische Handschriften“. Der treffliche Kalender für das Studierzimmer! Die Kunstdrucke entstammen der Cervera-Bibel, einem der prächtigsten Nachlässe der großen jüdischen Kultur zur Zeit des Mittelalters in Spanien. Leuchtende Farben mit glänzendem Gold- und Silberblatt. Die Nationalbibliothek in Lissabon hat die Publikation ermöglicht. Dem Verlag gebührt Dank für dieses Prachtstück.

Zwei Kunstdruckmappen. Zuerst „Impressionism“. Die Mappe enthält sechs Bilder: eine Auswahl aus der bekannten Sammlung der Nationalgalerie in Washington. – Sodann Claude Monet. Sechs Meisterwerke wurden aus der Sammlung des Art Instituts von Chicago zusammengetragen. Enthalten sind u. a. die „Seerosen“, das „Mohnblumenfeld“ und der „Palazzo Dario, Venedig“. – Beide Mappen sind vielseitig verwendbar. Der Verlag te Neues bietet viele vorzügliche Kunstdruckmappen mit Bildern auf besonders guten Papier.

„Mustang“. Großartige Pferdefotos. Eine Augenweide. Ein schönes Geschenk für Jugendliche, die an Pferden Freude haben.

„In Gottes schöner Welt“. Ein Fotokalender mit Worten der Bibel. Motive: Garten, Feld, Wald, See, Straße, Haus, Wagen. Man nimmt sehr dankbar die Einladung zur Meditation mit Bild und Wort an.

„Steinkopfkalender“. Fotos von Ernst Kirchner und Texte von Herbert Vinçon. Bäume, Wasserstellen, Blumen, Uhren, Treppen, Hauseingang. Die kurzen Texte bringen Ruhe in eine unruhige Zeit.

Die Druckqualität der Kalender ist vorzüglich. Kalender sind Geschenke über den Tag hinaus.

K.-F. W.

Neues vom Radius-Verlag

Die Bücher des Radius-Verlages in Stuttgart werden hohen Ansprüchen gerecht.

- Heinrich Albertz (Hrsg.): „**Die zehn Gebote**“. Eine Reihe mit Gedanken und Texten:

Band 9: „**Du sollst kein falsch Zeugnis reden wieder deinen Nächsten**“, 102 S., Pb.,

Band 10: „**Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses ... noch alles, was dein Nächster hat**“, 110 S., Pb.,

je 19,80 DM (bei Abnahme aller Bände je 16,80 DM);

- Walter Habdank: „**Holzsnitte zur Bibel**“, 88 S. mit 20 Farb- und Schwarz-Weiß-Abb., Ln. mit Farbprägung und Schutzumschlag im Großformat, Fadenheftung, 48,- DM;
- Kurt Marti: „**Red' und Antwort**“. Rechenschaft im Gespräch, 125 S., Pb., 23,- DM;
- Marlies Flesch-Thebenius: „**Hauptsache Schweigen**“. Ein Leben unterm Hakenkreuz, 160 S., Pb., 25,- DM;
- Hans Norbert Janowski: „**Das Wichtigste in Kürze**“. Aphorismen – Sprüche – Sentenzen, 80 S., Pb., 12,- DM;
- Leonie Ossowski: „**Das Zinnparadies**“. Erzählung (Reihe Radius-Bibliothek), 64 S., Ln. mit Farbprägung und Fadenheftung, 16,- DM.

Die Dekalog-Bände sind zu einer sehr brauchbaren Reihe geworden – z. B. für den Unterricht und für kleine Kreise. Die Beiträge von Theologen und Nichttheologen gehen auf die Fragen der Gegenwart ein. Konkret, sie laden zum Gespräch und zum neuen Hören auf die zehn Gebote ein. Es werden im Jahr 1989 noch zwei weitere Bände folgen, die sich u. a. mit dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe sowie mit anderen biblischen Geboten beschäftigen. – Die Reihe kann gut für eine Predigtreihe über die Gebote benutzt werden.

Die Bilder von Walter Habdank sind auf eine besondere Weise Kommentare zu Bibeltexten, die neben den Bildern abgedruckt sind. Ich denke z. B. an den Holzschnitt „Simeon“ zu Lk. 2, 29–30. Hier wird Sprache bildhaft.

Gespräche mit dem Pfarrer Kurt Marti. Da lohnt sich das Zuhören. Marti hat es gelernt, auf viele Fragen zu antworten, ohne in Klischees zu verfallen. Man wird immer wieder auf die Gedichte und auf weitere Texte verwiesen.

„Hauptsache Schweigen.“ Der Versuch einer Pfarrerin, die Vergangenheit zu bewältigen. Nichts wird beschönigt. Ein ehrliches Buch.

Hans Norbert Janowski ist Chefredakteur der „Evangelischen Kommentare“ in Stuttgart. Einige Beispiele aus seinen Aphorismen: „Der Staat ist für alle da, die Kirche für jeden.“ – „Er hat Vorurteile wie ein Experte.“ – „Das befreite Ich: Traum oder Trauma?“ – „Know how: Je besser er wußte, wie, desto mehr fragte er sich, warum.“ – „Läuft es von selbst, geht es bergab.“ – „Die Sterbenden wissen vom Leben mehr als die Lebenden.“

Leonie Ossowskis Erzählung: Erinnerung an verlorene Heimat. Deutschland und Polen. Eine Geschichte voller Sehnsucht. Ohne Verurteilungen. – Die Radius-Bibliothek – fein verbunden in dunkelblauem Leinen – ist die schönste Buchreihe, die ich kenne.

K.-F. W.

Neuerscheinungen im Verlag am Eschbach, Im alten Rathaus, 7849 Eschbach/Markgräflerland

„**Komm in meinen Garten**“, Ein Merkbuch für alle Tage des Jahres, DM 16,80;

„**Was die Nacht hell macht**“, Rembrandt malt die Weihnachtsgeschichte, 14,80 DM;

„**Dann wird dein Licht aufgehen in der Finsternis**“, Gerhard Boos deutet die Weihnachtsgeschichte des Altars zu Schotten, DM 14,80;

„**Des Menschen Herz weiß um Zeit und Ende**“, Für das Ende des Tages, DM 4,80;

„**Öffne mir die Augen, daß ich sehe**“, Für den Anfang des Tages, DM 4,80.

Wieder beschenkt der Verlag uns (im wahrsten Sinne des Wortes. Man kann es nicht anders nennen) mit einigen Heften und Büchlein, die nach Form und Inhalt nicht nur schön und gediegen, sondern stark und eindeutig dem christlichen Glauben verbunden sind. Alle die mit der Verkündigung des Evangeliums in Kirche, Gemeinde, Schule und Haus betraut sind, dürfen an diesen Veröffentlichungen nicht vorübergehen. Es handelt sich um seelsorgerliche Hilfen höchster Qualität bei Besuchen an Krankenbetten, Geburtstagen oder zu Weihnachten. Sie werden auch die Leser beglücken, die den unmittelbaren Bezug zu ihrer Kirche verloren haben, aber sich danach sehnen, ihrem Leben wieder Boden unter die Füße und einen Sinn zu geben.

G. B.

Theologisch-philosophische Zeitschrift

„**Theologie und Philosophie**“, Vierteljahrschrift, 63. Jg., 1988, Heft 3, Verlag Herder, Hermann-Herder-Str. 4, 7800 Freiburg/Br., 44,50 DM (Jahrgang: 178,- DM)

Das neue Zeitschriftenheft hat – wie in ThPh üblich – ein hohes Niveau.

Die beiden großen „Abhandlungen“ werden zunächst den katholischen Theologen interessieren: „Das Athanasianische Glaubensbekenntnis in der Auslegung Hildegards von Bingen. Bemerkungen zur Trinitätslehre“ (Bernd Jochen Hilberath) und „Die Missionen auf dem 1. Vatikanum“ (Klaus Schatz). Die Aufsätze sind freilich so abgefaßt, daß sie auch dem evangelischen Theologen wichtige Details bringen.

Die beiden kleineren „Beiträge“ können nicht zuletzt im nichttheologischen Bereich große Aufmerksamkeit finden: „Vom literarischen Diskurs zum christlichen Aufruf. Überlegungen zum ersten Teil der von Pascal provisorisch geordneten ‚Pensées‘“ (Peter Grotzer) und „Zur Kritik des totalisierenden Erklärungsprogramms. Über normative Voraussetzungen der Wissenschaft – am Beispiel der Soziobiologie“ (Andreas Dorschel).

Zunächst ein Zitat von Grotzer: „Pascal will die Vernunft in ihre Grenzen zwingen, doch ebenso vor einer einseitigen Überbetonung der Natur warnen: an die Stelle von ‚Widersprüchlichkeiten‘ in der Figur des Paradoxes treten jetzt im übernächsten Abschnitt des Fragments 131 Imperative: ‚Erkenne‘, ‚Demütige dich‘, ‚schweige‘, ‚lerne‘, und schließlich ‚erfahre von deinem Meister deine

wahre Lage, die du nicht kennst. Höre auf Gott! Hier spricht jemand, der selbst nicht mehr in der ständigen Hin- und Herbewegung der Suche befangen ist, jemand, der sich zeitweise dem Paradox der unbestimmbaren Mitte entziehen kann, weil er in einer anderen Ordnung, jener des Glaubens, eine neue ‚Doxa‘ erfahren hat, die ihm, wie aus dem ‚Mémorial‘ ganz klar hervorgeht, Freude bringt“ (S. 382). Pascal, einer der Großen, der auch von Skeptikern ernst genommen wird.

Die 12 Seiten des Beitrags von Dorschel muß man gründlich studieren. Sie sind wissenschaftstheoretisch – und theologisch! – von außerordentlicher Bedeutung. Es geht letztlich um Wahrheit.

Der Rezensionsteil des vorliegenden Heftes umfaßt mehr als die Hälfte des gesamten Umfangs. Die Buchbesprechungen stellen philosophische Werke vor – in vier Abteilungen: 1. Philosophiegeschichte: Antike bis Kant; 2. Neuere Philosophiegeschichte; 3. Theoretische Philosophie; 4. Praktische Philosophie. Die Auswahl der Bücher wird stets sehr gewissenhaft vorgenommen. Hier kann man sich in bester Weise über das Neue – und Bleibende – orientieren.

K.-F. W.

Werner Ross: „Die Feder führend“. Schriften aus fünf Jahrzehnten, Kastell Verlag, München, 1987, 600 S., Ln. 38,- DM.

Werner Ross wurde 1912 geboren. Nach dem Studium der Romanistik und der Promotion bei Ernst Robert Curtius, dessen Assistent er war, wurde er Universitätslektor in Italien, Leiter der Deutschen Schule in Rom, Direktor des Goethe-Instituts (1964–1972) und schließlich Honorarprofessor für Vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität München. Er ist durch viele Essays und Rezensionen in den großen Zeitungen und Zeitschriften bekannt. „Literaturkritik ist Literatur über Literatur.“ Dieser Satz des großen Ernst Robert Curtius wird von Werner Ross bestätigt.

Marcel Reich-Ranicki schreibt im Vorwort: „Dies ist ein ungewöhnliches Buch. Denn obwohl es Aufsätze und Glossen vereint, die im Laufe von nicht weniger als fünfzig Jahren entstanden sind und alle lediglich für den Tag bestimmt waren, haben wir es mit einem Band zu tun, der, anders als die meisten in deutscher Sprache gedruckten Bücher, weder schwerfällig noch langweilig ist, vielmehr bereitet, wonach wir uns immer sehnen – nämlich Belehrung und Vergnügen. Mehr noch: Wir haben es mit einer belehrenden Unterhaltung zu tun, mit einem nützlichen Vergnügen.“

Die zahlreichen in diesem Buch vereinigten und meist kurzen Beiträge sind jung geblieben, weil sie dialogfähig angelegt sind und bleiben.

Das Buch enthält von den rund 2000 Publikationen des Autors die 100 wichtigsten. Sie finden sich in sieben Teilen: „Mein Leben“; „Köpfe und Bücher“ (Romania, Goethe-Zeit, Nietzsche und sein Umkreis, Vorfahren und Zeitgenossen), „Motive und Beziehungen“; „Länder – Zeiten – Sprachen“; „Zeitkritik“; „Religion“; „Moralia“.

Dem kulturell und literarisch interessierten Zeitgenossen wird ein Lesevergnügen bereitet. In der „kleinen Form“ zeigt Werner Ross eine unvergleichliche Könnerschaft. Immer wieder – nicht nur in dem Teil über Religion – findet die theologische Leserschaft besondere Hinweise, Anmerkungen, „Liebes- und Kriegs-Erklärungen“.

„Die Feder führend“: so ist bestes Feuilleton.

K.-F. W.

Jürgen Kocka (Hrsg.): „Bürgertum im 19. Jahrhundert“. Deutschland im europäischen Vergleich. Drei Bände (dtv 4482), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1988, 1413 S., geb., 78,- DM.

Die Bedeutung des 19. Jahrhunderts wird in der Forschung durchaus unterschiedlich beurteilt. Mit den Fragen, die sich hier stellen, beschäftigte sich ein Jahr lang eine Forschungsgruppe des Bielefelder Zentrums für interdisziplinäre Forschung, an der Vertreter der Geschichts-, Sozial- und Kulturwissenschaften aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der DDR, aus zehn weiteren europäischen Staaten, aus Nordamerika und Israel teilnahmen. Die drei vorliegenden Bände nehmen die Ergebnisse auf. 45 Beiträge ergeben ein farbiges Bild.

Jürgen Kocka legt zunächst eine große Einleitung vor: „Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und europäische Eigenarten“. Es schließen sich acht große Teile an, die die Einzelbeiträge enthalten: I. „Europäische Vielfalt“; II. „Bürgerliche Gesellschaft und bürgerliches Recht“; III. „Wirtschaftsbürger – Bildungsbürger“; IV. „Verbürgerlichung – Entbürgerlichung. Das Verhalten zu anderen sozialen Klassen und Schichten“; V. „Die jüdische Minderheit in der bürgerlichen Gesellschaft“; VI. „Bürgerliche Mentalität und Kultur“; VII. „Wissenschaft, Literatur und Kunst“; VIII. „Das Bürgertum in der Politik“.

Das dreibändige Werk – eine Originalausgabe des Deutschen Taschenbuch Verlages – enthält ungewöhnlich viel Material. Es hilft dem Theologen, Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert besser zu verstehen. Leider fehlen spezifische kirchen- und theologiegeschichtliche Beiträge; sie hätten das Bild noch farbiger machen können. Denn Sozialgeschichte kann Kirchen- und Theologiegeschichte nicht ersetzen. Vorbildlich ist Teil V, dessen Thematik in der Geschichtsschreibung oft vernachlässigt worden ist.

Das Buch hat alle Vorzüge eines Handbuchs, zu dem man immer wieder gern greifen wird. Eine gute Hilfe könnte ein ausführliches Register sein, das für die zweite Auflage erstellt werden sollte.

Wer einmal beginnt, in den Bänden zu lesen, wird sie nicht schnell weglegen. Man „liest sich fest“. Und man hat Gewinn.

Der Deutsche Taschenbuch Verlag sei ausdrücklich ermuntert, ähnliche Forschungsdokumentationen wie hier vorzulegen. Sonst verschwinden viele gute Beiträge aus den Geisteswissenschaften in den kleinen Auflagen von Werken mit unerschwinglich hohen Preisen.

K.-F. W.

Deutsche Geschichte

- „**Preußens großer König**“. Leben und Werk Friedrichs des Großen. Eine Ploetz-Biographie. Hrsg. von Wilhelm Treue, Verlag Ploetz, Freiburg, 1986, 272 S., Ln., 19,80 DM;
- „**Drei deutsche Kaiser**“. Wilhelm I. – Friedrich III. – Wilhelm II. Ihr Leben und ihre Zeit 1858–1918, 240 S., Ln., 39,80 DM.

Für den Geschichtsfreund ist der Name „Ploetz“ ein Begriff. Im Verlag Ploetz erscheinen viele große Übersichtswerke. Aber der Verlag legt auch – wie hier – gute Spezialliteratur vor.

Zum 200. Todesjahr Friedrichs des Großen sind 1986 viele Bücher auf den Markt gekommen. Eines von jenen, die über das Jahr hinaus Geltung haben und nicht „verramscht“ werden, ist der vorliegende Ploetz-Band. Er hat vier Teile: I. „Staat – Verwaltung – Gesellschaft“; II. „Der friderizianische Merkantilismus. Wirtschaft, Schifffahrt, Ausländer und Technik“; III. „Friedrich und die Kultur“; IV. „Schlesien, Außenpolitik und Kriegführung“. In jedem Teils sind Essays zusammengestellt, in denen beste Kenner der Materie eine Standortbestimmung geben. So ist das Buch „auf dem neuesten Stand“. Als Beispiele nenne ich aus Teil I Eberhard Günter Schulz' Aufsatz „Philosophie und Rechtsauffassung“, aus Teil II Stefi Jersch-Wenzels Beitrag „Ausländer und Ausländerpolitik“, aus Teil III Michael S. Cullens Darstellung „Friedrich als Bauherr: Besessenheit und Strenge“, aus Teil IV Klaus Malettkes Aufsatz „Frankreich und Friedrich der Große“. Fragen der Kirche und Religion sind hier nicht als Titel aufgeführt, werden aber in anderen Büchern behandelt (z. B. bei Rudolf von Thadden: „Fragen an Preußen“). Wilhelm Treue gibt eine gute Einleitung und eine vertiefende Zusammenfassung. Bildtafeln, Karten, eine Stammtafel, ein Schaubild sowie ein Literaturverzeichnis und ein Namen- und Sachregister machen den Band zu einem guten Handbuch.

1888: Drei-Kaiser-Jahr. Auch hierzu hat Wilhelm Treue einen vorzüglichen Band herausgegeben. Leben und Werk der drei Kaiser werden in jeweils eigenen Essays dargestellt. Dazu kommen einige Spezialaufsätze sowie wieder eine Einleitung und ein Schlußabschnitt von Wilhelm Treue. Natürlich finden wir Bildtafeln, die nötigen Register und ein Literaturverzeichnis. Das Buch ist gründlich und solide gearbeitet. K.-F. W.

Irmgard Weth: „**Neukirchener Kinder-Bibel**“. Mit Bildern von Kees de Kort, Kalenderverlag des Erziehungsvereins, Neukirchen-Vluyn, 1988, 318 S., geb., 25,- DM.

Die Texte – nach Sinnabschnitten doppelspaltig gesetzt – erzählen in anschaulicher Sprache; sie sind gut zum Vorlesen im Kindergarten und in der Grundschule geeignet. Der Band sollte auch in vielen Familien benutzt werden. Die Bilder – z. T. neu und bisher unveröffentlicht – sind aussagekräftig; sie laden zum Gespräch mit Kindern ein.

Der Anhang bietet eine Einführung in die Geschichte der Bibel für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie für alle interessierten Erwachsenen.

Eine hilfreiche Erklärung auf 40 Seiten. Viele Menschen in unserer Zeit wagen es nicht, biblische Geschichten zu erzählen. Aber was ist wichtiger für Kinder als eine kontinuierliche Hinführung zur Bibel! Schon früh sollten Kinder Geschichten des Alten und Neuen Testaments kennenlernen.

Wir können in Familien, Kindergärten und Schulen auf diese schöne Kinder-Bibel hinweisen. Ein wertvolles und wichtiges Geschenk! K.-F. W.

Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Roessler (Hrsg.): „**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1988/89**“. Perikopenreihe V – Erster Halbband, Kreuz-Verlag, Stuttgart, 1988, 205 S., Ln., 36,- DM.

Die bekannte Reihe im Kreuz-Verlag wird auch im neuen Kirchenjahr fortgesetzt. Sie ist dialogisch angelegt. Dem Bearbeiter A („Wie höre ich den Predigttext?“) folgt Bearbeiter B („Wie rede ich mit dem Predigthörer?“). Manche Verfasser arbeiten schon lange zusammen. Aber man kann immer auf Überraschungen gefaßt sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus allen Bereichen von Kirche und Theologie. So ergibt sich eine Vielfalt von Ansätzen, die uns zum Weiterdenken ermutigen. K.-F. W.

Heinz-Dieter Knigge (Hrsg.): „**Erzählend predigen an Sonn- und Feiertagen**“. Anregungen und Beispiele, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1988, 152 S., kt., 22,80 DM.

Erzählen ist eine Kunst, die auch in der Predigt ihren Platz hat. Hier liegen neue narrative Predigten vor. Eine bunte Auswahl. Man wird in einer stillen Stunde den Band zur Hand nehmen, blättern, lesen und am Rand Notizen machen. Narrative Predigten sind keine Modeerscheinung, die bald vergeht. Es ist sehr erfreulich, daß der Band auch Fest- und Gedenktage einbezieht. Alle, die an diesem Band mitgearbeitet haben, stehen im pfarramtlichen Dienst. Einige wohnen in der DDR. Heinz-Dieter Knigge hat einen Band zusammengestellt, dessen Inhalt man in einem einzigen Kirchenjahr nicht ausschöpfen kann.

Niemand wird die vorgelegten Predigten so halten, wie sie abgedruckt sind. Aber sie bieten – wie es im Untertitel heißt – Anregungen und Beispiele. Das genügt. K.-F. W.

Hans Schwarz (Hrsg.): „**Glaube und Denken**“. Jahrbuch der Karl-Heim-Gesellschaft. 1. Jahrgang 1988, Brendow Verlag, Moers, 1988, 143 S., kt., 19,80 DM.

Die Karl-Heim-Gesellschaft (Geschäftsstelle: Joh.-Seb.-Bach-Str. 56, 6141 Einhausen) dient der „Förderung einer biblisch-christlichen Orientierung in der wissenschaftlich-technischen Welt“. Jetzt liegt das erste Jahrbuch vor.

Der Tübinger Theologe und Stiftsprediger Karl Heim hat eine ganze Generation von Pfarrern geprägt. Auch viele Nichttheologen haben ihn gehört. Karl Heim kann Vorbild in unserer Zeit sein.

Bekannte Theologen greifen seine Intentionen auf und führen sie aus je ihrem Wissenschaftsgebiet weiter. Das betrifft Gegenwartsfragen ebenso

wie Metaphysik, Naturwissenschaften und die Dimensionenlehre. Hans Schwarz hat ein knappes, aber informatives Vorwort geschrieben.

Es folgen sieben Aufsätze – u. a. Sigurd Martin Daecke: „Gott im Hinterhaus des Weltgebäudes? Die Dimensionenlehre Karl Heims als Entwurf eines theologischen Wirklichkeitsverständnisses“; Gunther Wenz: „Was ist also ‚Zeit‘? Notizen zu einem Welträtsel“; Rainer Lachmann: „Die Trinitätslehre in religionsdidaktischer Sicht“; Adolf Köberle: „Karl Heims Vorgänger auf der Tübinger Lehrkanzel. Ein Kapitel schwäbischer Theologiegeschichte“.

Man darf auf die weiteren Jahrbücher gespannt sein.
K.-F. W.

Anny Hahn: „**Traugott Hahn**“. Ein Märtyrer des 20. Jahrhunderts. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Wilhelm Hahn (Reihe Apostroph), Brendow Verlag, Moers, 1988, 143 S., Pb., 19,80 DM.

Anny Hahn, die Frau des Pfarrers und Theologieprofessors Traugott Hahn in Dorpat, hat die letzten Kapitel der vorliegenden Biographie „unmittelbar nach dem Tode ihres Mannes in tiefem Schmerz und wacher Erinnerung“ niedergeschrieben. Das Lebensbild „ließ in die inneren Kämpfe und Nöte hineinschauen, die zu dem Entschluß führten, statt zu fliehen, bei der Gemeinde zu bleiben und das Martyrium zu wagen“ (so der Sohn Wilhelm Hahn im Vorwort).

Wilhelm Hahn schreibt weiter: „Fast 70 Jahre nach dem Tode von Traugott Hahn spricht dieses Buch, trotz seiner zeitgebundenen Sprache, immer noch eindringlich zu dem Leser. Meine Schwester und ich geben es gekürzt und bearbeitet heraus, damit es der heutigen Generation auf dem Weg des Glaubens durch unsere Zeit Wegweisung und Hilfe ist.“

Ein ergreifendes Buch über den Theologen, der nur 43jährig 1919 in Riga erschossen wurde. Am Schluß des Buches stehen die letzten Worte, die Traugott Hahn seiner Gemeinde von der Kanzel

der Universitätskirche aus zurief: „Gott ist dennoch vor allem die Liebe, und dann kann uns nichts das Leben nehmen.“
K.-F. W.

Rudolf Vierhaus: „**Deutschland im 18. Jahrhundert**“. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Ausgewählte Aufsätze, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1987, 316 S., kt., 68,- DM.

Der bekannte Göttinger Historiker Rudolf Vierhaus schreibt im Vorwort: „Die Erträge wissenschaftlicher Arbeit gehen nicht immer, manchmal erst nach längerer Zeit und dann in modifizierter und kondensierter Gestalt in größere Darstellungen ein. Oft aber haben sie in Aufsätzen und Abhandlungen Niederschlag gefunden, die, aus unterschiedlichen Anlässen entstanden, das übergreifende, sich weiter entwickelnde Erkenntnisinteresse des Verfassers und sein Bemühen um Darstellung erkennen lassen. Das mag es rechtfertigen, einige von ihnen, die einer vielschichtigen, im Kern aber einheitlichen Thematik gewidmet waren, allerdings an verschiedenen Stellen veröffentlicht wurden, gesammelt noch einmal vorzulegen. Um den Zusammenhang der Argumentation deutlicher hervortreten zu lassen, ist die Chronologie der Erstveröffentlichung der einzelnen Beiträge aufgegeben worden zugunsten einer Ordnung nach Schwerpunkten, die für die sozial-, verfassungs-, kultur- und mentalitätsgeschichtliche Interpretation des 18. Jahrhunderts aufschlußreich erscheinen. Eines Jahrhunderts, das einerseits am Anfang der modernen Welt stand, andererseits noch zum alten Europa gehörte. Das gilt für Deutschland mehr noch als für Westeuropa; die Eigentümlichkeit der deutschen Entwicklung, insbesondere der deutschen Ausprägung der Aufklärung, herauszuarbeiten, war eine der leitenden Absichten aller hier vereinigten Abhandlungen“ (S. 7).

Die Aufsätze haben auch theologiegeschichtliche Bedeutung; sie repräsentieren beste deutsche historiographische Tradition. Ein glänzendes Buch!
K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2